

§ 4 PO-Jagdaufseher (Brandenburg) — Durchführung, Gegenstand und Bewertung der Prüfung

Verordnung über die Prüfung von Jagdaufsehern des Landes Brandenburg

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch auf Vorschlag der obersten Jagdbehörde bis zu zwei Beobachter zulassen. Vertreter der obersten Jagdbehörde dürfen generell als Beobachter teilnehmen.

(2) Den Ablauf der Prüfung bestimmt der Vorsitzende.

(3) Die Prüfung erfolgt schriftlich oder elektronisch und dauert 120 Minuten. Es sind 40 Fragen (fünf Fragen je Sachgebiet) zu beantworten.

(4) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Sachgebiete:

Rechtskunde,

Jagdschutz,

Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltschutz,

Wildtierkunde der einheimischen Wildarten,

Revierkunde, Hege, Jagdbetrieb,

Land- und Waldbau, Wildschäden,

Jagdhundewesen,

Waffen- und Munitionskunde.

(5) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 35 Fragen richtig beantwortet wurden; dabei müssen in den Fächern Rechtskunde, Jagdschutz, Waffen- und Munitionskunde alle Fragen richtig beantwortet werden. In den übrigen Fächern müssen mindestens drei Fragen richtig beantwortet werden.

Zitiervorschlag: § 4 PO-Jagdaufseher (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/PO-Jagdaufseher/4>